

§ 9.

Bei Gegenständen des deutschen Buchhandels, deren Verkaufspreise nach §§ 15 und 16 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum frei sind (z. B. Antiquariat, Restauflagen usw.), sind bei der Umrechnung in die Währung des Empfangslandes oder bei der Errechnung des aufzuschlagenden Valuta-Ausgleichs nicht die in Deutschland üblichen Verkaufspreise zugrunde zu legen, sondern diejenigen deutschen Laden- oder Nettopreise, die für diese Gegenstände gelten würden, wenn ihre Preise nicht gemäß §§ 15 und 16 der genannten Verkaufsordnung frei wären.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung für Gegenstände des Buchhandels, die vor 1900 erschienen sind, und für seit 1900 erschienene oder neu aufgelegte Gegenstände, sofern sie zugleich mit dem Ausfuhrbewilligungsantrag, den Fakturen und Versendungspapieren bahn- oder postfertig verpackt und frankiert der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe in Leipzig oder deren Zweigstellen vorgelegt oder eingesandt werden und wenn diese Stellen den antiquarischen Charakter festgestellt und die Preisberechnung als angemessen anerkannt haben. Doch ist auch in diesen Fällen Vorsorge zu treffen, daß durch die freie, nicht an die Vorschriften des § 4 gebundene Preisbildung eine Verschleuderung der deutschen Ware im Sinne dieser Verkaufsordnung für Auslandlieferungen unterbleibt.

§ 10.

Die sich aus dieser Verkaufsordnung ergebenden Preise für das Ausland dürfen durch Gewährung von ungewöhnlich hohen Rabatten oder anderen Vergünstigungen nicht umgangen werden.

§ 11.

Vorstehende Fassung der Verkaufsordnung für Auslandlieferungen tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachung.

Seitens der Verleger musikalischer Editionen ist der Antrag gestellt worden, auf Grund von § 7 der Verkaufsordnung für Auslandlieferungen vom 18. Dezember 1920 die bisherige Ausnahmeregelung für Editionen, wie sie in der Vorstandsbekanntmachung vom 14. Januar 1920 genehmigt worden ist, in Kraft zu lassen.

Diesem Antrage wird hiermit im Einvernehmen mit der Valutakommission stattgegeben.

Leipzig, den 17. Oktober 1922.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner. Paul Schumann. Hans Volkmann.
Max Röder. Otto Paetsch Ernst Reinhardt.

Bekanntmachung.

Der Außenhandelsausschuß der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1922 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Bei der Ausfuhr nach Osterreich, Ungarn und Polen kann der Verleger für seine gesamte Verlagsproduktion oder für einzelne Werke die Erhebung eines Aufschlags von 100% vorschreiben. Diese Zuschläge werden von der Außenhandelsnebenstelle auf Antrag geschützt. Sie sind nicht zu berechnen oder sie sind zurückzuerstatten, falls der Bezieher durch einen von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe anerkannten Revers den Nachweis erbringt, daß das Werk für seinen persönlichen Bedarf bestimmt ist und im Lande verbleibt.
2. Die Länder Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien, Tschechoslowakei, Finnland und der Freistaat Fiume werden in die mittelvalutigen Länder eingereiht.

Ausführungsbestimmungen zu 1:

Verleger, die nach Osterreich, Ungarn und Polen den 100prozentigen Aufschlag vorschreiben wollen, haben dies der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe umgehend zu melden. Diese Verleger werden, gegebenenfalls unter Angabe der in Betracht kommenden Verlagsproduktion, im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel bekanntgegeben. Der Schutz der Außenhandelsnebenstelle tritt mit dem 1. November 1922 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu 2:

Die Einbeziehung der Länder Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien, Tschechoslowakei, Finnland und des Freistaates Fiume in das mittelvalutige Ausland tritt mit dem 1. November 1922 in Kraft.

Nach dem 1. November 1922 wird die Außenhandelsnebenstelle die Genehmigung zur aufschlagfreien Ausfuhr nur erteilen,

wenn der Nachweis erbracht wird, daß bereits vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ein bindender Kaufvertrag abgeschlossen worden ist.

Leipzig, den 23. Oktober 1922.

Der Reichsbevollmächtigte
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.
Otto Selke.

Bekanntmachung.

Der im Verlegerverzeichnis der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe für Auslandspreise in fremder Währung angegebene Umrechnungsschlüssel wird in folgender Weise ergänzt und geändert:

100 Schweizer Franken gelten für:

Amerika	20 Doll.,
Argentinien	30 Beseten Pap.,
Brazillien	100 Milreis,
Bulgarien	1400 Leiva,
Chile	70 Beseten Gold,
	100 Beseten Pap.,
Dänemark	90 Kr.,
England	85 Schill.,
Finnland	400 Mka.,
Frankreich	200 Fres.,
Griechenland	400 Drachmen,
Holland	50 Gulden,
Japan	40 Yen,
Italien	250 Lire,
Jugoslawien	550 Dinar,
Norwegen	100 Kr.,
Portugal	300 Milr. Port.,
Rumänien	1500 Leu,
Schweden	70 Kr.,
Spanien	100 Beseten,
Tschechoslowakei	300 Kr.

Leipzig, den 23. Oktober 1922.

Der Reichsbevollmächtigte
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.
Otto Selke.

